Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/6/6 M7/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.06.1962

Norm

MSchG §1
MSchG §3 Abs1 Z4

Rechtssatz

Mangelnde markenrechtliche Unterscheidungskraft eines lediglich aus der Abbildung eines Bonbons der verkehrsbekannten Sorte "Schweizer Kreuz" bestehenden Bildzeichens für Bonbons dieser Art. Wegen der Gefahr einer Täuschung des Publikums im Sinne des § 3 Abs 1 Z 4 MSchG kann dieses Zeichen aber auch nicht für Zuckerwaren, Pralinen und Bonbons anderer Art registriert werden.

Veröff: PBl 1963,68 = ÖBl 1963,45

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PGH0002:1962:RS0105279

Dokumentnummer

JJR_19620606_PGH0002_00000M00007_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at